

Brexit und die Geschäftsbeziehungen EU-VK

Inhalt

- A) Aktueller Verhandlungsstand zum Brexit
- B) Das Brexit-Austrittsabkommen („Deal“)
- C) Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich (VK)
- D) Welche Brexit-Szenarien sind denkbar?

A) Aktueller Verhandlungsstand zum Brexit

Auch kurz vor dem Austrittstermin am 29. März 2019 ist immer noch nicht abzusehen, ob es noch zu einem Austrittsabkommen ("Deal") kommen wird oder nicht.

Kernbestandteil des „Deals“ war eine bis Ende 2020 andauernde Übergangsphase, bei der der „Status quo“ nach dem 29. März 2019 erhalten geblieben wäre.

Allerdings muss weiterhin ein „harter Brexit“ („No Deal“) ohne Austrittsabkommen als wahrscheinliches Szenario angenommen werden. Alternativ wird eine Verschiebung des Austrittstermins nach hinten in Erwägung gezogen. Die Rücknahme des Austrittsgesuchs und damit der bis auf weiteres unbefristete Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU gilt als wenig wahrscheinlich.

B) Das Brexit-Austrittsabkommen („Deal“)

Die wesentlichen Punkte des bisher angedachten Brexit-Austrittsabkommens sind:

Übergangsphase

- In einer Übergangsphase bis Ende 2020 bleibt der Status Quo der wirtschaftlichen Beziehungen vorerst erhalten. Eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit bis Ende 2022 ist vorgesehen.
- In dieser Phase gilt das gesamte EU-Recht auch in VK weiter. VK ist damit weiter Bestandteil der Zollunion und des Binnenmarktes mit allen Rechten und Pflichten, u.a. mit Bezug zu den vier Freiheiten). Alle Änderungen des EU-Rechts müssen von VK übernommen werden.
- Der Europäische Gerichtshof ist weiterhin zuständig.
- VK ist weiter an die Freihandelsabkommen (FHA), die die EU geschlossen hat, gebunden und kann keine eigenen FHA verhandeln und abschließen.

Zollunion

- Im Anschluss an die Übergangsphase folgt die Mitgliedschaft des VK in der Zollunion, vergleichbar mit der Konstellation EU und Türkei.
- Nordirland soll zudem einen Sonderstatus im EU-Binnenmarkt erhalten, der mit dem sogenannten "Backstop" umschrieben wird.
- Dies gilt so lange, bis dauerhafte künftige Beziehungen zwischen der EU und dem VK ausgehandelt wurden. Hier scheint ein umfassendes Freihandelsabkommen als die wahrscheinlichste Variante.

Rechte der EU-Bürger in VK

- Alle Bürger der EU, die im Vereinigten Königreich leben sowie ihre Familienangehörigen, können unter den gleichen Bedingungen dort weiterleben, arbeiten oder studieren wie bisher. Gleiches gilt für Bürger des VK in der EU.
- Das Austrittsabkommen garantiert, dass EU-Bürger, die vor Ablauf der Übergangsfrist im VK leben (und umgekehrt), diese Rechte weiter behalten werden.

Auf dem Markt befindliche Güter

- Güter, die in der EU oder im VK vor dem Ende der Übergangsphase in Umlauf gebracht wurden, können weiter frei auf und zwischen diesen beiden Märkten zirkulieren, bis sie den Endverbraucher erreichen, ohne zusätzliche Anforderungen erfüllen zu müssen.
Ausnahme: lebende Tiere und Tierprodukte

Im Transport befindliche Güter aus Zollperspektive

- Alle Güter, deren Transport vor dem Austritt vom VK aus der EU begannen, können auch unter dem gleichen EU-Recht fortgesetzt werden.
- Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt das EU-Mehrwertsteuerrecht für grenzüberschreitende Transaktionen weiter, wenn diese nach Mehrwertsteuerrecht vorher begannen.

Schutz von Rechten des geistigen Eigentums

- Alle EU-Schutzrechte des geistigen Eigentums werden im VK weiter ihre Gültigkeit behalten. Sie werden automatisch und kostenlos in nationale Schutzrechte des VK umgewandelt.
- Geografische Schutzrechte (Schwarzwälder Schinken, Parmaschinken, Champagner) aus der EU gelten weiter auch im VK, bis im Rahmen der Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen etwas anderes vereinbart wird.

Fortsetzung der Kooperation im Zivil- und Handelsrecht

- Bei grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Streitigkeiten, die bereits vor Ende der Übergangsphase anhängig sind, gilt weiter das EU-Recht.
-
- Gleiches gilt für die Anerkennung und Durchsetzung von Gerichtsurteilen.

Datenschutz

- Vor Ende der Übergangsphase transferierte Daten müssen vom VK weiter nach den Regelungen des EU-Datenschutzes behandelt werden, bis die EU anerkennt, dass das VK gleichwertige Schutzstandards geschaffen hat.

C) Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen mit Großbritannien

Der Ausgang der Brexit-Verhandlungen ist unklar. Doch eines steht schon fest: Entweder ab dem 30. März 2019 oder nach einer zu vereinbarenden Übergangsregelung wird es Zollformalitäten geben – es spielt keine Rolle, ob es zu einem Freihandelsabkommen, einer Zollunion oder zu einem „harten Brexit“ kommt.

Betroffen vom Brexit wären insbesondere Unternehmen, die britische Lieferanten und/oder Kunden haben und über keinerlei oder wenig Erfahrung bei der Abwicklung von Geschäften mit Drittländern verfügen. Zusätzlich betroffen wären aber auch Unternehmen, die zwar mit der Abwicklung von Drittlandgeschäften vertraut sind, aber die Besonderheiten (die noch zu verhandeln sind) des Brexit in ihre Geschäftsabläufe integrieren müssen.

EORI-Nummer

Für die Abgabe von Zollanmeldungen (Ausfuhr und/oder Einfuhr) im elektronischen Zollsystem ATLAS ist eine sogenannte EORI-Nummer erforderlich. Diese wird von den Unternehmen beim Zoll beantragt und dient zur Identifizierung des Unternehmens beim Zoll. Die Bearbeitungszeit der Zollverwaltung für die Erteilung beträgt grundsätzlich fünf bis zehn Arbeitstage. Unternehmen, die nicht im Besitz einer EORI-Nummer sind, sollten den Antrag frühzeitig stellen, um zeitliche Engpässe, die es kurz vor dem Brexit geben kann, zu vermeiden.

Ausfuhr- und Einfuhrmeldungen

Für jede Warenlieferung aus der EU ist ab einem Warenwert von 1.000 Euro oder ab einem Gewicht von 1.000 kg eine Ausfuhranmeldung über das elektronische Zollsystem ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) zu erstellen und abzugeben. Das würde auch dann gelten, wenn Großbritannien, wie etwa Norwegen, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verbleiben sollte. Weitere Informationen zu möglichen Verfahrenserleichterungen bei der Ausfuhr sind [hier](#) zu finden.

Ähnliches gilt für Warenbezüge aus Großbritannien, für welche dann unabhängig vom Warenwert ebenso eine elektronische Einfuhrzollanmeldung abzugeben wäre. Daraus würde sich die Pflicht zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer ergeben. Denkbar wäre zudem, dass Großbritannien außerhalb des Europäischen Binnenmarktes für bestimmte Warengruppen Einfuhrzölle erheben könnte. Andererseits könnten für Warenimporte aus Großbritannien Einfuhrzölle der EU erhoben werden.

Unternehmen sollten sich neben dem Vorhandensein einer EORI-Nummer auch Gedanken über den Zugang zum elektronischen Zollsystem ATLAS machen. Grundsätzlich bestehen hier drei Zugangsmöglichkeiten:

1. Vertretermodell

Bei dieser Variante muss der Ausführer oder Einführer alle erforderlichen Unterlagen wie zum Beispiel Rechnungen, Frachtpapiere und gegebenenfalls Ausfuhrgenehmigungen dem Zolldienstleister (Vertreter) zur Verfügung stellen. Daraufhin erstellt der Zolldienstleister die elektronische Aus- oder Einfuhranmeldung und übermittelt diese an die zuständige Zollstelle. Diese Variante wird für Wirtschaftsbeteiligte empfohlen, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen oder bewusst diesen Tätigkeitsbereich auslagern möchten.

2. Internetzollanmeldungen

Die zweite Möglichkeit, die Unternehmen haben, sind die webbasierten Lösungen der Zollverwaltung, um Aus- oder Einfuhranmeldungen zu platzieren. Weitere Einzelheiten stehen [hier](#) auf der Homepage der Zollverwaltung.

3. Softwarelösungen

Alternativ zu der zweiten Möglichkeit können Unternehmen auch Softwarelösungen von Anbietern nutzen, die von der Zollverwaltung zertifiziert sind. Eine Liste der Softwareunternehmen ist [hier](#) zu finden. Bei den Softwarelösungen sollten Unternehmen zwischen der Teilnehmer-Lösung, Dezentraler Kommunikationspartner-Lösung (DezKP) und der Inhouse-Lösung unterscheiden.

HS-Code/Zolltarifnummer (Warentarifnummer)

Jede Ware wird im grenzüberschreitenden Warenverkehr außerhalb der EU mit einer sogenannten Codenummer/Zolltarifnummer (Warennummer) in der Zollanmeldung versehen. Für die Einfuhrseite erfolgt die Verschlüsselung der Ware auf der 11-stelligen Codenummer und im Bereich der Ausfuhr auf der 8-stelligen Zolltarifnummer (Warennummer). Die Kombinierte Nomenklatur ist ein systematisch aufgebautes Warenverzeichnis für den Außenhandel und schafft die Basis des EU-Zolltarifs. Anhand von Codenummern/Zolltarifnummern für Waren bestimmen sich je nach Geschäftsrichtung (Einfuhr oder Ausfuhr) die Zölle, Steuern, Verbote und Handelsbeschränkungen, Genehmigungs- und Lizenzverfahren, Zollkontingente sowie Präferenzkalkulationen. Daher ist die korrekte Einreihung von Waren in den EU-Zolltarif im Handel mit Drittländern von großer Bedeutung. Eine frühzeitige Einreihung (Codenummern/Zolltarifnummern) der Waren sollte vorgenommen werden.

Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen

Von britischen Zollbehörden ausgestellte Einfuhrlizenzen mit bislang EU-weiter Gültigkeit verlieren bei einem „harten Brexit“ ihre Gültigkeit für die EU. Entsprechendes gilt für die Ausfuhr: Ist Großbritannien Drittland, bedarf die Ausfuhr bestimmter Güter nach Großbritannien einer Ausfuhrgenehmigung vom BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Weitere Einzelheiten zu den grundsätzlichen Bestimmungen der Exportkontrolle stehen [hier](#), die dann bei einem harten Brexit auf das Vereinigte Königreich zum größten Teil zutreffen würden.

Zusätzlich benannte die [EU-Kommission](#) eine Reihe von Waren, die von Genehmigungserfordernissen im Falle eines „harten“ Brexits betroffen wären:

- Abfälle
- Gefährliche Chemikalien
- Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- Quecksilber und bestimmte Quecksilbergemische
- Ausgangsstoffe für Drogen
- Genetisch veränderte Organismen
- Gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Exemplare wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- Kulturgüter

- Rohdiamanten
- Dual-Use-Güter (Güter mit doppeltem Verwendungszweck)
- Schusswaffen und Munition
- Militärtechnologie und -güter
- Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder für Folter verwendet werden.

Hinweise dazu finden sich auf der Seite des BAFA [hier](#). Die Britische Regierung hat für den Fall des "harten Brexits" hier das weitere Procedere bei der Ausfuhr kontrollpflichtiger Güter aus dem VK erläutert: www.gov.uk

Des Weiteren wären bei der Einfuhr von betroffenen Eisen-, Stahl- und Aluminiumerzeugnissen Überwachungsdokumente beim Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle zu beantragen. Weitere Einzelheiten stehen [hier](#).

Ursprungszeugnis

Die EU verlangt bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern grundsätzlich keine Ursprungszeugnisse; so wird es auch bei diesem Grundsatz für Waren aus dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit bleiben. Allerdings kann es durchaus sein, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen aus der EU Ursprungszeugnisse fordern wird. Deshalb sollten Unternehmen sicherstellen, dass für ihre Waren, die sie schon heute in das Vereinigte Königreich liefern geeignete Ursprungsnachweise für die Beantragung von Ursprungszeugnissen vorliegen, sofern derartige Maßnahmen in Kraft treten sollten. Weitere Einzelheiten zu Ursprungszeugnissen sind [hier](#) zu finden.

Handelsrechnung

Bei Einfuhr von Waren sind Handelsrechnungen zum Zwecke der Verzollung erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Erstellung von Handelsrechnungen sind [hier](#) zu finden.

Carnet A.T.A.

Nach dem Brexit können Waren vorübergehend als Berufsausrüstung, Messegut und Warenmuster entweder über ein sogenanntes Carnet A.T.A. oder über die nationalen Zollverfahren in das Vereinigte Königreich oder die EU verbracht oder eingeführt werden. Das Carnet A.T.A. ist ein internationaler Zollpassierschein, der für die vorübergehende Verbringung von geeigneten Waren ins Ausland zur Anwendung kommt. Die Industrie- und Handelskammern sind für die Ausstellung zuständig. Weitere Einzelheiten zum Carnet A.T.A. sind [hier](#) zu finden.

Waren, die nicht als Berufsausrüstung, Messegut und Warenmuster nach den Carnet-Vorschriften eingestuft werden, können nach dem Brexit nur noch über die nationalen Zollverfahren vorübergehend aus- bzw. eingeführt werden.

ISPM15 - Standard zur Verwendung behandelter Holzpaletten

Holzpaletten, die aus Drittstaaten in die EU eingeführt werden, müssen dem [Standard ISPM15](#) entsprechen, also Hitze behandelt oder begast sein. Im Vereinigten Königreich stehen aber nur wenige dieser Paletten zur Verfügung. Im Falle eines ungeordneten Austritts könnte dies die Exporte in die EU stark beeinträchtigen. Verlader und Spediteure aus der EU werden Probleme haben, ihre eigenen Paletten zurück zu bekommen. Bei einem Austritt mit ausgehandeltem Abkommen dürfen dagegen alle bisher verwendeten Paletten genutzt werden. Paletten aus Kunststoff oder Pressspan sind nicht betroffen.

Vorprodukte aus Großbritannien in der Lieferkette

Mit Sorgfalt sollten Unternehmen ihre Betroffenheit prüfen, die britische Vormaterialien in ihrer Herstellung verwenden und bestehende Freihandelsabkommen der EU mit Drittländern nutzen, z. B. Schweiz, Ägypten oder bald Japan. Waren aus Großbritannien gelten spätestens ab 1. Januar 2021 (wenn es eine Übergangslösung gibt – ansonsten ab dem 30. März 2019) nicht mehr als EU-Ware. In die Berechnung des präferenziellen EU-Ursprungs fließen sie dann als sogenanntes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ein. Es kann also sein, dass die Verwendung von britischem Vormaterial zum Verlust der Ursprungseigenschaft und damit zum Verlust der Präferenz (Zollvergünstigung) führt.

Unternehmen können auch dann vom Brexit betroffen sein, wenn sie britisches Vormaterial für ihre Produkte verwenden und ihre Produkte nur innerhalb der EU verkaufen. Und zwar dann, wenn sie Lieferantenerklärungen ausstellen. Bei Lieferantenerklärungen liegen ebenfalls Ursprungskalkulationen zu Grunde. Wenn ein Unternehmen nun keine Lieferantenerklärung mehr ausstellen kann, weil die britische Ware keine EU-Ware mehr ist, der Kunde aber für seine Kalkulation EU-Ware benötigt, kann es sein, dass der Kunde die Lieferbeziehung aufgibt. Bereits heute sollten Unternehmen den Anteil der britischen Vorerzeugnisse genau ermitteln und ihren Wert berechnen. Verarbeiter sollten dies beim Einkauf berücksichtigen und sich gegebenenfalls zeitgerecht nach anderen Zulieferern umsehen.

Präferenznachweise

Sofern es ein Freihandelsabkommen oder eine Zollunion nach dem Brexit geben sollte und das Vereinigte Königreich sogar die aktuellen bestehenden Freihandelsabkommen der EU mit Drittländern ganz oder zum Teil übernehmen dürfte, müssten sich Unternehmen dann mit den noch zu verhandelnden Präferenznachweisen für zollbegünstigte Einfuhren oder für Präferenzkalkulationszwecke (Einsatz von Vormaterialien aus dem Vereinigten Königreich bei Weiterbearbeitungen im Rahmen der Vereinbarungen der Freihandelsabkommen) beschäftigen.

Weitere Informationen, die beim Im- und Export von Waren in Drittländer (nach dem Brexit dann auch für das Vereinigte Königreich) relevant sind, finden Sie [hier](#)

Mitarbeiterentsendung in das Vereinigte Königreich

Das Recht der Personenfreizügigkeit erlaubt EU-Bürgern, in einem anderen EU-Land beruflich tätig zu werden, ohne zuvor eine Arbeitserlaubnis oder eine Einreisegenehmigung beantragen zu müssen. Dieses Recht gilt bis zum Austritt im Vereinigten Königreich weiter. Im Falle einer Übergangsphase ändert sich daran nichts. Die Entsendung von Mitarbeitern bliebe unter den bisherigen Bedingungen möglich.

Nach dem Austritt sind zwei Gruppen von Mitarbeitern zu unterscheiden:

- EU-Bürger/innen, die sich am Tag des Brexit rechtmäßig im Vereinigten Königreich befinden, fallen unter die Vereinbarungen des Austrittsabkommens (dauerhaftes Bleiberecht). Das ist dann der Fall, wenn dieses rechtzeitig vor dem 29. März 2019 ratifiziert wird. Für den rechtmäßigen Aufenthalt gelten dann dieselben Voraussetzungen wie nach derzeitigem EU-Recht. Es gibt somit bis 2021 keine Änderungen bezüglich der Rechte und des Status von EU-Bürgern, die im Vereinigten Königreich leben. Falls sich EU-Bürger für einen "settled status" bewerben möchten, um über Juni 2021 hinaus weiterhin im VK leben zu können, ist das über [diese Website](#) möglich. Die Bewerbung über diese Seite ist ab März 2019 möglich.

- Bei EU-Arbeitnehmern, die kurzzeitig aus EU-Mitgliedstaaten in das Vereinigte Königreich entsendet werden, ist zu beachten, dass die Entsenderichtlinie keine Gültigkeit mehr besitzt und in Großbritannien eigenständige Regelungen geschaffen und andersartige Verfahren eingeführt werden könnten. Auch diverse Visafragen sind noch nicht geklärt. Sollte es zu einem harten Brexit kommen, kann die Erbringung von Dienstleistungen lediglich nach WTO-Regeln erfolgen, d. h. dass manche Tätigkeiten sogar komplett ausgenommen sein könnten.

[Informationen zum dauerhaften Aufenthaltsrecht für EU-Bürger auf der Website der britischen Regierung](#)

Steuerliche Verflechtungen zum Vereinigten Königreich

Welche steuerlichen Auswirkungen durch den Brexit zu erwarten sind, ist bisher noch nicht abzusehen.

Hinweis: Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es für Unternehmen in Großbritannien und Europa voraussichtlich frühestens mit Austritt am 30. März 2019. Dennoch kann bereits Handlungsbedarf bestehen. Unternehmen sollten jetzt steuerliche Rechtsbereiche im Auge behalten, wenn Investitionen im Königreich geplant sind oder Geschäftsbeziehungen bestehen. Anpassungen innerbetrieblicher Verfahrensabläufe werden notwendig sein, zum Beispiel bei Warenlieferungen bzw. Dienstleistungen ins Vereinigte Königreich und dem Umsatzsteuerausweis in Rechnungen. Zudem kann der Brexit rückwirkend auf Rechtsverhältnisse wirken, beispielsweise durch das Nichtbeachten von Sperrfristen. Unter anderem müssen Unternehmen in den Bereichen Zinsen und Lizenzgebühren sowie bei Gewinnausschüttungen mit Änderungen rechnen. Wenn ein Unternehmen verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem EU-Mitgliedstaat nach Großbritannien liefert oder von dort bezieht, sollte es sich ab sofort über steuerliche Implikationen des Brexit informiert halten.

Speditionen und Unternehmen mit hohen Exportsendungen ins VK

International tätige Speditionen und Produktionsunternehmen profitieren vom uneingeschränkten EU-Binnenmarkt, der auf dem freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital basiert. Fällt der freie Warenverkehr weg, müssen Unternehmen mit höheren Kosten rechnen.

- Im Falle von wieder erhobenen Zöllen ("Hard Brexit") entstehen direkte Zollkosten und indirekte Mehrkosten, u.a. durch den erhöhten Zeitaufwand, Bürokratie und Grenzkontrolle.
- Im Falle von Transitverkehr über Großbritannien nach Irland, kann es durch zusätzliche Kontrollen zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Daher können Alternativrouten geprüft und in Anspruch genommen werden.

Straßengüterverkehr: Die Regelungen zur Entsendung von LKW-Fahrern, zu den Lenk- und Ruhezeiten und zur Kabotage (Transitverkehr) müssen nach dem Brexit neu festgesetzt werden. Die Regeln zur europäischen Kabotage besagen, dass nur Logistikunternehmen mit Sitz in der EU ohne zusätzliche Genehmigung in andere EU-Staaten liefern dürfen. Im Falle eines harten Brexit würde das für Großbritannien entfallen.

Hinweis: Informieren Sie sich rechtzeitig über Führerscheinerkennungen bei Fahrern aus Drittstaaten, ob diese für Großbritannien weiterhin gelten.

Produktzulassungen und Zertifizierungen für den EU-Markt im Vereinigten Königreich

Die Europäische Kommission hat Unternehmen in einem offiziellen Schreiben davor gewarnt, dass der Brexit auch Auswirkungen auf die CE-Kennzeichnung haben könnte. Sollte das Vereinigte Königreich die Europäische Union im März 2019 ohne Austrittsabkommen verlassen, verlieren Zertifikate von britischen Instituten in den übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten ihre Gültigkeit. Folglich dürften die betroffenen Produkte nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs verlören britische Institute somit ihren Status als „benannte Stelle“ und könnten keine in der EU gültigen Konformitätsbewertungen mehr vornehmen. Die Europäische Kommission empfiehlt betroffenen Unternehmen daher, sich schon jetzt darauf vorzubereiten, um sicherzustellen, dass sie über ein gültiges Zertifikat für ihr Produkt verfügen.

Unternehmen, deren Produkte im Vereinigten Königreich zertifiziert wurden, haben zwei Möglichkeiten:

- Sie können eine neue Konformitätsbewertung bei einem Zertifizierungsinstitut, einer „benannten Stelle“, in einem der verbleibenden Mitgliedstaaten beantragen.
- Zum anderen gibt es die Option, das bestehende Dossier in einen anderen EU-Mitgliedstaat übertragen zu lassen. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, der britischen sowie der neuen „benannten Stelle“ notwendig.

Handel mit chemischen Produkten, die unter die REACH-Verordnung fallen

Für den Binnenmarkt bestimmte chemische Stoffe benötigen ab einer Tonne pro Jahr eine Registrierung im Rahmen der REACH-Verordnung, auch aus Drittländern.

Viele Importeure nutzen für diese Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) Dienstleister mit Sitz in Großbritannien. Nach dem Brexit könnte dieses Vorgehen nicht mehr möglich sein. Unternehmen in Deutschland müssen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs deshalb auf die Gültigkeit der REACH-Registrierung der von dort registrierten Stoffe achten.

Die [ECHA informiert](#) dazu auf ihrer Webseite.

Bestehende Verträge mit britischen Unternehmen

Falls z.B. Verträge mit Vertriebspartnern territoriale Bezüge zur Europäischen Union enthalten, sollte überprüft werden, inwieweit ein Ausscheiden von Großbritannien den Vertragsgegenstand tangiert.

Sollte das Vereinigte Königreich nicht im EWR verbleiben, könnten beim Vertrieb ins VK für Handelsvertreterverträge und langfristige Vertragshändlerverträge nachvertragliche Ausgleichsansprüche und Mindestkündigungsfristen vertraglich ausgeschlossen werden.

Bei neuen Verträgen sollte berücksichtigt werden, dass der Brexit mögliche Auswirkungen auf das laufende Vertragsverhältnis hat. Diesen Risiken kann mit Kündigungs- oder Vertragsanpassungsklauseln begegnet werden. Wenn möglich empfiehlt es sich, kurzfristige Verträge einzugehen, was eine zeitnähere Einschätzung wirtschaftlicher Brexit-Folgen ermöglicht.

Eine sinnvolle Brexit-Klausel in einem neuen Vertrag könnte vorsehen, dass beide Parteien während einer kurzen Zeitphase nach dem tatsächlichen Austritt den Vertrag kündigen können.

Weitere wichtige rechtliche Aspekte betreffen den Markenschutz, Zertifizierungen, das Gesellschaftsrecht und Niederlassungen sowie den Datenschutz. Beispielsweise müssen spätestens nach dem Brexit gewerbliche Schutzrechte in Großbritannien national oder international über das Madrider System angemeldet werden.

Kunden von Versicherungsvermittlern in Großbritannien

Auf Nachfrage zum Thema „Umgang mit dem Brexit und die Folgen für Versicherungsvermittler“ hat die britische Aufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) der IHK-Organisation die nachfolgenden Informationen zukommen lassen:

"Am 24. Juli 2018 veröffentlichte das britische Finanzministerium einen Gesetzentwurf, der ein vorübergehendes Genehmigungsverfahren in Kraft setzen soll. Dieses System soll es den durch das Notifikationsverfahren betroffenen Firmen und Fonds ermöglichen, nach dem Ausstiegstag aus der EU für einen Übergangszeitraum weiterhin mit ihrer derzeitigen Genehmigung im Vereinigten Königreich tätig zu werden. Gleichzeitig müssen sie die volle britische Zulassung beantragen. Mit dieser Übergangsregelung wird den betroffenen Unternehmen Zeit eingeräumt, sich im Vereinigten Königreich niederzulassen und die britischen Kunden weiter zu bedienen. Darüber hinaus hat die Regierung Rechtsvorschriften angekündigt, durch die vertragliche Verpflichtungen aus bestehenden Versicherungsverträgen weiterhin erfüllt werden können."

Nähere Ausführungen der [FCA dazu sind hier](#) hinterlegt.

Bestand von Versicherungen im VK

Britische Versicherungsunternehmen werden zur Erbringung von Dienstleistungen in der gen und somit Europäischen Union nicht mehr der Zulassung von Solvency II unterlie als Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten gelten. Verträge mit britischen Versicherungsgesellschaften sollten überprüft und ggf. zu einem Anbieter mit Sitz innerhalb der EU gewechselt werden.

Unternehmen mit der Rechtsform einer britischen Limited

Bislang werden britische Gesellschaften wie die private limited company, die in Großbritannien gegründet wurden und hauptsächlich in Deutschland aktiv sind und in Deutschland ihren Verwaltungssitz haben, auf Basis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als britische Rechtsform anerkannt. Die beschränkte Haftung der Limited würde bei Weiterführung der Geschäfte im Ergebnis nicht mehr bestehen.

Mehr Hinweise dazu enthält das Merkblatt „Brexit Limited“ (rechts im Downloadbereich).

D) Welche Brexit-Szenarien sind denkbar?

51,9 Prozent der Briten, die sich am 23. Juni an einem Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union beteiligt haben, haben für den Austritt aus der EU gestimmt, den so genannten Brexit.

Am 29. März 2017 hat die britische Regierung bei der EU das offizielle Austrittsgesuch eingereicht. Seitdem läuft eine zweijährige Frist bis zum formellen Austritt am 29. März 2019. Bis zu diesem Tag ist das Vereinigte Königreich ein vollwertiges EU-Mitglied.

Für die Zeit danach haben sich Großbritannien und die EU politisch auf eine 21-monatige Übergangszeit bis Ende 2020 verständigt. Diese Übergangszeit gilt allerdings nur, wenn sich

beide Parteien rechtzeitig auf ein Austrittsabkommen einigen und dieses bis zum 29. März 2019 unterschrieben und ratifiziert ist. Liegt kein Austrittsabkommen vor, kommt es zu einem ungeordneten Austritt ("Hard Brexit", "No Deal").

Während dieser Übergangsphase würde das Vereinigte Königreich den Zugang zum EU-Binnenmarkt und Teil der Zollunion bleiben, müsste sich allerdings im Gegenzug weiter finanzielle Beiträge nach Brüssel überweisen.

Die Konditionen der zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien müssen noch detailliert ausgehandelt werden. Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen wäre das Ausmaß der Veränderungen gegenüber dem Stand heute abzusehen.

Drei Szenarien für die zukünftigen handelspolitischen Beziehungen sind derzeit am wahrscheinlichsten: ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Großbritannien, eine Zollunion oder ein ungeordneter Austritt mit möglicherweise drastischen Konsequenzen. Aktuell sind drei Brexit-Szenarien denkbar.

Szenario 1: „Harter Brexit“ – Handel nach den WTO-Regeln

Sofern die EU und das Vereinigte Königreich nicht bis zum 30. März 2019 ein Übergangsabkommen implementieren, wird es zu einem „Harten Brexit“ kommen. Dies würde dann zur Folge haben, dass sowohl der Waren- als auch Dienstleistungsverkehr den Regelungen der WTO unterliegt; wie im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Drittländern, mit dem die EU keine Freihandelsvereinbarungen unterhält – z. B. USA oder Indien. Der bisherige freie Waren- und Dienstleistungsverkehr würde sodann entfallen und gegenseitige Zollformalitäten, Zölle und andere nicht-tarifäre Maßnahmen werden wiedereingeführt. Dieses Szenario wird mit voranschreitender Zeit ohne ein Ergebnis der laufenden Verhandlungen immer wahrscheinlicher.

Szenario 2: Es gibt eine Übergangsregelung und ein daran anschließendes Abkommen

Bei diesem Szenario muss die Übergangsregelung zum 30. März 2019 in Kraft getreten sein. Sofern es eine Übergangsregelung gibt, soll diese voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2020 (Ende des aktuellen EU-Finanzplans) gelten. Während der Übergangsregelung sollen alle aktuellen EU-Regelungen zum Waren- und Dienstleistungsverkehr beibehalten werden. Dies würde bedeuten, dass sich bis zum Ende der Übergangsregelung für Unternehmen keine Änderung ergibt.

Das zu Beginn der Übergangsregelung bestehende und in den darauffolgenden Monaten entstehende oder geänderte EU-Recht gilt bis zum Ablauf der Übergangsregelung. Somit bleibt der Europäische Gerichtshof bei Streitschlichtungen die Leitinstanz.

Ob die abgeschlossenen EU-Handelsabkommen mit Drittstaaten während der Übergangsregelung, also faktisch nach dem Austritt aus der EU, für das Vereinigte Königreich weiterhin Geltung haben werden, ist fraglich.

Zum 1. Januar 2021 müsste das Folgeabkommen, welches während der Übergangszeit zu verhandeln ist, in Kraft treten. Ansonsten wäre entweder eine Verlängerung der Übergangsregelung erforderlich, um einen ungeordneten Brexit nach der Übergangsregelung zu vermeiden oder ein „Harter Brexit“ würde nach der Übergangsregelung in Kraft treten, sofern es keine Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geben sollte.

Mögliches Folgeabkommen: EU und Vereinigtes Königreich vereinbaren ein Freihandelsabkommen

Am 23. März 2018 schlugen die EU-Staats- und Regierungschefs ein gegenseitiges Freihandelsabkommen für die Phase nach der Übergangsregelung vor. Bei einem

Freihandelsabkommen werden grundsätzlich die Außentarife (Zollsätze) nicht harmonisiert. Allerdings wird das Vereinigte Königreich voraussichtlich die aktuellen EU-Zolltarife, die bei der Welthandelsorganisation (WTO) hinterlegt sind, übernehmen müssen. Ein gegenseitiges Freihandelsabkommen würde der EU im Vereinigten Königreich und dem Vereinigten Königreich in der EU einen begünstigten Marktzugang für Waren- und gegebenenfalls für Dienstleistungsverkehre gewährleisten – jedoch mit Zollformalitäten für Warenverkehre. Somit sind Zollanmeldungen bei der Ein- oder Ausfuhr und ggf. Ursprungsnachweise für Zollbegünstigungen im Rahmen des Freihandelsabkommens erforderlich. Die Tiefe des begünstigten Marktzugangs hängt vom Ergebnis der Freihandelsvereinbarungen ab. Als Blaupause wird das EU-Kanada Freihandelsabkommen (CETA) häufig als Beispiel gebracht. Im Rahmen von Freihandelsabkommen wird eine Zollbefreiung oder –begünstigung für Waren gewährt, die zum einen vom Freihandelsabkommen als solches erfasst sind und die Waren dann entweder in der EU oder im Vereinigten Königreich vollständig gewonnen oder hergestellt werden beziehungsweise einer Be- oder Verarbeitung gemäß den Vorschriften des Abkommens unterzogen werden. Hier spricht man von sogenannten Ursprungswaren.

Neben dem Dienstleistungsbereich könnte auch der Lebensmittelsektor ein schwerer Brocken für das Nachfolgeabkommen sein. Denn die Europäische Union reguliert ihren Lebensmittelsektor in einem erhöhten Maße und die Strategie des Vereinigten Königreichs steht noch aus. Es ist nicht ohne Weiteres anzunehmen, dass sich beide Parteien gegenseitig einen uneingeschränkten und zollfreien Marktzugang im Lebensmittelbereich im Rahmen des Freihandelsabkommens gewähren werden. Zusätzlich könnte es auf Dauer zu nicht-tarifären Handelshemmnissen kommen.

Mögliches Folgeabkommen: EU und Vereinigtes Königreich vereinbaren eine Zollunion

Eine Zollunion ist wirtschaftlich gesehen eine tiefere Integrationsform der Vertragsparteien als eine Freihandelszone. Im Gegensatz zum Freihandelsabkommen werden im Rahmen von Zollunionen die Außenzölle der beteiligten Länder immer harmonisiert und die begünstigten Marktzugänge für Waren werden nicht an die Ursprungseigenschaft (vollständige Gewinnung oder Herstellung beziehungsweise eine Be- oder Verarbeitung gemäß dem Freihandelsabkommen) gekoppelt, sondern grundsätzlich auf die Freiverkehrseigenschaft einer Ware. Dies bedeutet, dass Drittlandwaren, die entweder in der EU oder im Vereinigten Königreich verzollt und versteuert wurden oder Ursprungswaren der EU oder des Vereinigten Königreichs zollfrei innerhalb dieser Zollunion zirkulieren können – jedoch nicht ohne Zollformalitäten. Somit sind Zollanmeldungen bei der Ein- oder Ausfuhr oder Freiverkehrsnachweise (vergleichbar der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. wie mit der Zollunion zwischen der EU mit der Türkei) auch im Rahmen einer Zollunion erforderlich.

Derzeit wird die Zollunion als Folgeabkommen von der britischen Regierung ausgeschlossen, da das Vereinigte Königreich unter Umständen keine eigenen Freihandelsabkommen ohne Rücksprache bzw. Zustimmung der EU mit anderen Staaten, wie z. B. mit den USA, China oder Indien vereinbaren kann. Die britische Regierung erhofft sich durch den Brexit künftig eine autonome Handelspolitik gestalten zu können und Freihandelsabkommen mit bedeutenden wirtschaftlichen Größen abzuschließen. Zusätzlich möchte das Vereinigte Königreich alle Abkommen, die sie als Teil der EU mit anderen Ländern abgeschlossen hat, übernehmen; dies sollte möglich sein, erfordert aber auch die Zustimmung der beteiligten Abkommensländer. Die EU hat zu diesem Aspekt bereits grünes Licht gegeben. Eine Voraussetzung der EU wird aber vermutlich sein, dass das Vereinigte Königreich bei künftigen Aktualisierungen oder Ausweitungen der Abkommen kein oder kein großes Mitspracherecht haben wird. Dies wiederum wird dem Vereinigten Königreich nicht gefallen. Ferner würde eine derartige Umsetzung dem de jure aus der EU ausgeschiedenen Vereinigten Königreich durch eine Sondervereinbarung weiterhin eine Anbindung zum präferenziellen Warenverkehr der EU-Vereinbarungen geben. Allerdings bleibt vermutlich eine zeitliche Ausübungslücke, die ab Austritt des Vereinigten

Königreichs aus der EU bis zur Aktualisierung der jeweiligen Freihandelsabkommen mit den Drittländern, die Ausübung des Abkommens für das Vereinigte Königreich verhindern würde.

Szenario 3: Exit vom Brexit

Derzeit schließt die Britische Regierung ein neues Referendum aus. Somit ist ein „Exit vom Brexit“ aktuell unwahrscheinlich.

Quelle: IHK Düsseldorf

Stand: März 2019

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Armin Heider, Tel: 0228/ 22 84 144, Fax: 0228/2284-225, Mail: heider@bonn.ihk.de

Tobias Imberge, Tel: 0228/22 84 167, Fax: 0228/2284-225, Mail: imberge@bonn.ihk.de

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg